Konkursverfahren II: Ablauf des ordentlichen Verfahren

Konkursrecht HS 2013 Prof. Isaak Meier

Wege der Konkurseröffnung

	Im Handelsregister eingetragene Personen		Nicht im Handels- register
	Kapital- gesellschaften 	Natürliche Personen,	eingetragen Personen
Nach Einleitungsverfahren	Х	X	
Antrag des Schuldners (SchKG 191)	X	X	X
Überschuldung (SchKG 192)	X		
Antrag eines Gläubigers nach SchKG 190 Ziff. 1	X	X	X
Antrag eines Gläubigers nach SchKG 190 Ziff. 2	X	X	
Scheitern des Nachlassverfahrens (revSchKG 192).	X	X	X

Thema: Feststellung der Aktiven und Passiven, Sicherung und Verwaltung Übersicht:

Sofortmassnahmen nach Konkurseröffnung

- Konkursinventar
- Sicherungsmassnahmen

Konkurspublikation

Verwaltung der Aktiven

Inventaraufnahme

Vollständigkeit:

auch Kompetenzstücke (Art. 224 SchKG), Vermögenswerte mit Drittansprachen (Art. 225 SchKG) ...

Mithilfe des Schuldners:

Art. 222 SchKG: Umfassende Auskunftspflicht und Offenlegungspflicht ... Durchsetzung mit Polizeigewalt.

Art. 228 SchKG: Erklärung zum Inventar, Unterzeichnung ...

Schätzung: ...

Wirkungen:

Sicherungsmassnahme ... Strafbarkeit bei Verfügung über inventarisierten Vermögenswerte (Art. 169 StGB).

Grundlage für Entscheidung für Verfahrensart.

Sicherungsmassnahmen

Verwahren

Geld, Wertpapiere, Geschäftsbücher

Versiegeln

Räumlichkeiten, Magazine ...

Anzeige an Grundbuchamt, Drittschuldner, Mieter

Ziel: Verhinderung gutgläubiger Erwerb bzw. gutgläubige Zahlung an Schuldner vor Konkurspublikation.

Konkurse Faillites Fallimenti

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche ...

Desgleichen haben die Schuldner des Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, welche Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass ...

SHAB 27.4. 2012

Vorläufige Konkursanzeige Avis préalable d'ouverture de faillite Avviso provvisorio di apertura di fallimento

- 1. Schuldner/in: Tizza Giacomo, geboren 21.02.1969, Werkstrasse 2, 8636 Wald ZH
- 2. Datum der Konkurseröffnung: 26.03.2012 Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.
- 3. Bemerkungen: **Der Schuldner ist Inhaber der Einzelfirma TIZZA MALER**, Bodenstrasse 3, 8623 Wetzikon
 Konkursamt Wald
 8636 Wald

SHAB 27.4.12

- 1. Schuldner/in: **Laurentius Uwe**, von Kilchberg ZH und Aristau, geboren 09.02.1965, Dorfstrasse 17, 5624 Bünzen
- 2. Konkurseröffnung: 16.04.2012
- 3. Verfahren: summarisch
- 4. Eingabefrist für Forderungen: 27.05.2012
- 5. Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma Gasthof Hirschen Laurentius mit gleichem Domizil./la Konkursamt Aargau Amtsstelle Brugg

5201 Brugg

00763387

Aussonderungsklage (SchKG 242 II)

Voraussetzungen: Alleiniger Gewahrsam des Konkursschuldners.

Freiwillige Herausgabe:

2. Glvers. entscheidet: Geltendmachung durch Masse oder Abtretung (vgl. Art. 47 II KOV).

Bestreitung:

- **Vorverfahren:** Fristansetzung zur Klage 20 Tage; Bei Nichteinhaltung Frist = Verwirkung Herausgabeanspruch
- Aussonderungsklage durch Dritten gegen Masse bzw. Abtretungsgläubiger.

Rechtsnatur:

H.M. vollstreckungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht.

Aussonderungs	begehren	im Kon	kurs
---------------	----------	--------	------

Gemeinschuldner:	
Drittansprecher:	
Name/Vorname/Firma	
Strasse PLZ / Ort	
Evt. Vertreter des Drittanspi	rechers:
Name/Vorname/Firma	
Strasse PLZ / Ort	

Ich mache im Konkurs Eigentum an folgenden Gegenständen geltend und verlange deren Herausgabe:

Begründung / Beweismittel (beilegen):

Ort, Datum und Unterschrift des Drittansprechers oder dessen Vertreters:

Bedeutung der eingeschränkten Rechtskraft:

- Der Schuldner (natürliche Person) kann die Sache vom Dritten zurückfordern, obwohl er im Aussonderungsverfahren obsiegt hat.
- Falls die fragliche Sache im Konkurs verwertet wird, kann der Schuldner den Eigentumserwerb des Käufers nicht mehr in Frage stellen (Reflexwirkung auf das materielle Recht).

Admassierungsklage (SchKG 242 III)

Voraussetzung: Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten.

Parteien: Klage der Masse bzw. Abtretungsgläubiger gegen Dritten.

Rechtsnatur: H.M. gewöhnliche Herausgabeklage mit umfassender Rechtskraft (umstritten).

Zuständigkeit: keine Besonderheiten.

Bedeutung und Problematik der umfassenden Rechtskraft

- Der Schuldner kann als natürliche Person nach Konkursschluss vom Dritten die Sache nicht mehr zurückverlangen.
- Warum ist dies problematisch?

Kollokationsplan

Anmeldung und Prüfung der Forderungen

Anmeldung

Forderungseingabe mit oder ohne (fakultativem) Formular

Prüfung

Summarische Prüfung von Bestand, Umfang und Rang nach Art. 219 SchKG... Befragung des Schuldners (Art. 244 SchKG)

Entwurf Kollokationsplan

Forderungsanmeldung im Konkurs

Gläubiger: Name/Vorname/Firma		
Strasse PLZ / Ort		
Bank oder Postcheckamt		Konto Nr
Evt. Gläubigervertreter:		
Ich melde im Konkurs folgend	le Forderung an:	
	% Zins vom bis n Fr ; Betreibungskosten <u>Fr</u> l Fr.	·
Forderungsgrund:		
Evt. Vorrechte (privilegierte I	Klasse oder Pfandrechte):	
Als Beweismittel liegen bei:		
Ort, Datum und Unterschrift	des Gläubigers oder Gläubigerver	treters:

Anfechtung des Kollokationsplans Allgemeines

 Kollokationsklage f
 ür Zulassung der Forderung im Umfang und Rang

Beschwerde für formelle Mängel

 Auflage und Veröffentlichung des Kollokationsplans

SHAB 27.4.12

Kollokationsplan und Inventar Etat de collocation et inventaire Graduatoria e inventario SchKG - LP - LEF 240 – 251

- 1. Schuldnerin: Bio Veritas AG, Metallstrasse 9, 6300 Zug
- 2. Auflagefrist Kollokationsplan:
- 20 Tage nach erfolgter Publikation
- 3. Bemerkungen: Neuauflage des Kollokationsplanes infolge Zulassung einer neuen Forderung in der 3. Klasse. Klagefrist 20 Tage seit Publikation.

Konkursamt Zug 6301 Zug 00763055

- 1. Schuldnerin: BÖWE SYSTEC Holding AG, Bahnhofstrasse 16, 6300 Zug
- 2. Auflagefrist Kollokationsplan:
- 20 Tage nach erfolgter Publikation
- 3. Anfechtungsfrist Inventar:
- 10 Tage nach erfolgter Publikation

Konkursamt Zug

6301 Zug

00763501

Kollokationsklage Parteien Art. 250 SchKG

Kollokationsklage gegen einen Gläubiger mit dem Begehren,

- es sei der Beklagte nicht,
- nicht in diesem Umfange und/oder
- nicht in diesem Rang zuzulassen.

Kollokationsklage gegen die Masse mit dem Begehren,

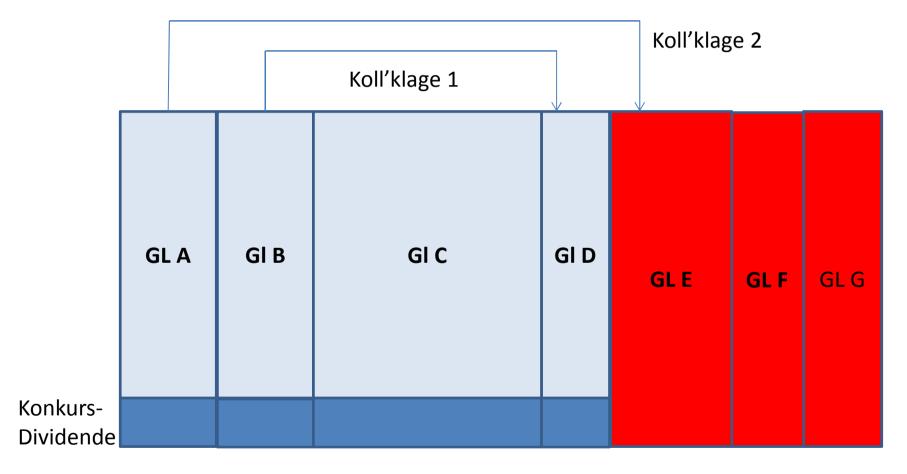
- es sei die eigene Forderung zuzulassen,
- in höherem Umfange zuzulassen und/oder
- in anderem Rang zuzulassen.

Argumente gegen die Zulassung einer angemeldeten Forderung:

- Argumentation gegen die Zulassung einer Forderung mit zivilrechtlicher Ungültigkeit und/oder Art. 285 ff. SchKG (Anfechtungsklage)!
- Gilt sowohl für die Konkursverwaltung bei Erstellen des Kollokationsplans als auch bei Erhebung der Kollokationsklage.

Kollokationsklage

Nutzen und Risiko einer Kollokationsklage bei Klage gegen anderen Gläubiger liegt vollständig beim anfechtenden Gläubiger!



Privilegierte Gläubiger

Kollokationsklage Verfahrensfragen

Umfang der Rechtskraft und Rechtsnatur:

Vollstreckungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht =

- Vollstreckungsrechtliches Ziel: ...
- Parteien: Gläubiger untereinander oder Gläubiger gegen Masse; Schuldner ist nicht beteiligt.
- <u>Beschränkung der Rechtskraft auf (laufenden) Konkurs</u>. Keine Wirkung für Konkursschuldner (vgl. Art. 265 SchKG).
- Reflexwirkung?

Zuständigkeit: Konkursort (Art. 250 SchKG)

Exkurs: Behandlung von bei Konkurseröffnung hängigen Zivilprozessen

Aktivprozessen	Passivprozessen	
Sistierung bis 2. Glvers.		
2. Glvers. entscheidet ü	iber Weiterführung für Masse	
Falls keine Weiterführung durch Masse, Abtretung nach 260,	Falls keine Weiterführung durch Masse, Abtretung nach 260,	
Falls keine Abtretung Ev. Weiterführung durch Schuldner	Falls keine Abtretung Anerkennung im Kollokationsplan	

Hinweis: Vollstreckungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht

Klagen	Klagen mit Reflexwirkung durch das materielle Recht	Gewöhnliche Zivilklage
Aussonderungsklage	Nach h.M.	(Minderheitsmeinung)
Admassierungsklage	(Minderheitsmeinung)	Nach wohl h.M.
Gewöhnliche Forderungsklage gegen Dritte		Nach unbestrittener Ansicht
Kollokationsklage	Nach weitgehend unbestrittener Ansicht.	

Erwahrung von Aktiven und Passiven Mitwirkungsrechte der Gläubiger

Aktiven

Gläubigergesamtheit entscheidet über Prozessführung der Masse.

Abtretung nach Art. 260 SchKG.

Passiven

Die Konkursverwaltung entscheidet selber über die Zulassung der Forderung; jeder Gläubiger kann jedoch Koll'klage erheben. Keine Abtretung nach Art. 260 SchKG

Ausnahme: bereits hängiger Zivilprozess (KOV 63).